

**Satzung für den Denkmalbereich Nr. 3 -Friedhof in Alt-Willich,  
Hülsdonkstraße- in der  
Stadt Willich, vom 07.09.2005**

Aufgrund von § 2 Abs. 3 und § 5 des Gesetzes zum Schutz und zur Pflege der Denkmäler im Lande Nordrhein-Westfalen (Denkmalschutzgesetz – DSchG) vom 11. März 1980 (GV. NW. S. 226) in der derzeit gültigen Fassung, in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NW. S. 666) in der derzeit gültigen Fassung, hat der Rat der Stadt Willich in seiner Sitzung am 29.06.2005 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1  
Gegenstand der Satzung**

(1) Das in § 2 näher bezeichnete Gebiet wird als Denkmalbereich gem. § 5 Abs. 1 DSchG NW festgesetzt und unter Schutz gestellt. Zur Erhaltung des Friedhofes an der Hülsdonkstraße in Alt-Willich werden an die Friedhofsanlage in ihrer Grundstruktur besondere Anforderungen nach Maßgabe dieser Satzung gestellt.

(2) Die zu erhaltende Grundstruktur im Denkmalbereich „Friedhof in Alt-Willich, Hülsdonkstraße“ wird bestimmt durch Grabstätten und Grabsteine, Wegeführung, Einfriedung, Freiflächen und Baumbestand.

**§ 2  
Räumlicher Geltungsbereich**

(1) Diese Satzung gilt für den Friedhof in Alt-Willich, Hülsdonkstraße, Gemarkung Willich, Flur 24, Flurstück 26. Die genauen Grenzen des Denkmalbereiches ergeben sich aus dem beigefügten Plan (Anlage 1).

**§ 3  
Sachlicher Geltungsbereich**

In dem Geltungsbereich dieser Satzung sind geschützt:

- Grabstätten und Grabsteine, die denkmalwert im Sinne von § 2 DSchG NW sind, gemäß beigefügtem Plan (Anlage 2),
- die Unterteilung des Friedhofes in geometrische Felder mit einer Hauptachse, die vom Eingangstor im Osten über das Hochkreuz bis zur kleinen Friedhofskapelle im Westen,
- die als Einfriedung dienenden Eiben- und Hainbuchenhecken auf den vier Feldern um das zentrale Friedhofskreuz,
- die Ziegelsteinmauer mit dem Haupteingangstor im Osten,
- die Ost-West-Achse beidseits des Friedhofskreuzes vorhandene Lindenallee,
- der Bereich des Nebeneingangs im Südosten mit Zypressenallee und Trauerweiden,
- die vorhandene Wegführung, Wegebreite und der Wegebelag mit wassergebundener Decke,
- der Baumbestand, gemäß beigefügtem Gutachten des Landschaftsverbandes Rheinland,
- im östlichen Haupteingangsbereich die Platanen als integraler Bestandteil des gestalteten halbrunden Repräsentationsraumes u.a. der Grabanlagen Nr. 3-6, ebenso entlang der Hülsdonkstraße,

- auf dem angrenzenden Feld VII einige ältere Bäume unterschiedlicher Art (Buche, Rosskastanie, Linde) sowie die in der nördlichsten Spitze stehende Linde vom Feld IV.

#### **§ 4** **Begründung**

Der in § 2 bezeichnete Denkmalbereich wird unter Schutz gestellt, weil der Friedhof an der Hülsdonkstraße in Willich bedeutend für die Geschichte des Menschen als strukturell und substantiell anschaulich erhaltenes Beispiel des der im frühen 20. Jahrhundert nach außerhalb der bebauten Ortslagen verlegten christlichen Friedhofsanlagen.

#### **Beschreibung:**

Der Friedhof an der Hülsdonkstraße in Willich wurde etwa 1909/10 neu angelegt (sein Vorgänger daraufhin in den 1920er Jahren zu einem Park – heute Konrad-Adenauer-Park – umgestaltet).

Vom Eingang an der Hülsdonkstraße aus betritt man zunächst einen durch seinen halbrunden Grundriss, alten Baumbestand sowie die stattlichsten Grabmäler des Friedhofs ausgezeichneten Bereich, der dann in die Mittelachse übergeführt wird. Im Kreuzungspunkt der beiden Hauptachsen des Friedhofs befindet sich das Friedhofskreuz, am (alten) Endpunkt der Mittelachse die alte Friedhofskapelle. Mit Ausnahme zweier schräg vom Eingangsbereich abzweigenden Nebenwege sind die Wege rechtwinklig zueinander angeordnet, die Anlage beidseits der Hauptachse ist insgesamt symmetrisch angelegt. Links (westlich) dieses durch das Wegekreuz gekennzeichneten Bereichs schließt sich eine in der Grundfläche etwa dreieckige Zone an, deren Wegeführung dementsprechend stärker asymmetrisch-spitzwinklig verläuft und in der sich ebenfalls historisch bedeutende Grabstätten in nennenswerter Zahl befinden.

#### **BEREICHSPRÄGENDE ELEMENTE:**

z.T. übernommen aus Brües/Eschenbrücher (s. Lit.); Nummern vgl. Verortung im Lageplan; bei Grabstätten z.T. nur älteste Belegungen angegeben

#### **Wegeführung und Bepflanzung:**

Die Wegeführung erfolgt in der o.a. Anordnung, Haupt- und Nebenwege sind nicht plattiert oder asphaltiert (wichtig auch in Absetzung von der Plattierung des benachbarten Ehrenmals!). Als wichtige raumprägende Elemente der historischen Garten- und Pflanzgestaltung sind zu nennen: Im Eingangsbereich Platanen als integraler Bestandteil des gestalteten halbrunden Repräsentationsraumes u.a. der Grabanlagen Nr. 3-6, ebenso entlang der Hülsdonkstraße. Auf den vier Feldern um das zentrale Friedhofskreuz trennen geschnittene Eibenhecken die Grabstätten. Die Ost-West-Achse beidseits des Friedhofskreuzes ist als Lindenallee mit nachgepflanztem Baumbestand aufgeführt. Auf dem angrenzenden Feld VII befinden sich einige ältere Bäume unterschiedlicher Art (Buche, Rosskastanie, Linde); der vermutlich älteste Baum (Linde) auf dem Friedhof steht als Solitär exzentrisch in der nördlichen Spitze von Feld IV.

Diese Satzung dient der Erhaltung, Sicherung und Pflege des überkommenen Erscheinungsbildes und der Gesamtstruktur der im Geltungsbereich liegenden Friedhofsfläche an der Hülsdonkstraße. Die Begründung ergibt sich aus dem beigefügten Plan des Denkmalbereiches (Anlage 1), den dargestellten Grabstätten und Grabsteinen, die denkmalwert sind (Anlage 2) und dem nachrichtlich beigefügten Gutachten des Landschaftsverbandes Rheinland – Rheinisches Amt für Denkmalpflege – vom 02.01.2001 mit den entsprechenden Anlagen (Anlage 3).

## **§ 5**

### **Rechtsfolgen**

(1) Im räumlichen Geltungsbereich dieser Satzung gelten die Regelungen des § 9 DSchG sinngemäß, das heißt: Der schriftlichen Genehmigung der Unteren Denkmalbehörde bedarf, wer im Denkmalbereich Grabstätten und Grabsteine ganz oder teilweise beseitigen, an einem anderen Ort verbringen oder Grabstätten und Grabsteine oder die flächenhafte Struktur der Grabstätten in ihrem äußeren Erscheinungsbild verändern will. Für als Denkmal eingetragene Grabstätten und Grabsteine gilt § 9 DSchG NW unmittelbar.

(2) Die Erlaubnis ist zu erteilen, wenn

- a) die in dieser Satzung einschl. ihrer Anlagen niedergelegten Belange des Denkmalschutzes dem nicht entgegenstehen oder
- b) ein überwiegendes öffentliches Interesse die Maßnahme verlangt.

(3) Die erforderliche Erlaubnis ist schriftlich bei der Unteren Denkmalbehörde bei der Stadt zu beantragen. Mit dem Antrag sind eine ausführliche Beschreibung der Maßnahme sowie alle weiteren für die Beurteilung der Maßnahme und die Bearbeitung des Antrages erforderlichen Unterlagen einzureichen.

## **§ 6**

### **Genehmigungsvoraussetzungen**

(1) Jede nach § 5 dieser Satzung genehmigungspflichtige Maßnahme muss das Geschützte Erscheinungsbild des Denkmalbereiches wahren, sie muss sich dem historischen Charakter des Denkmalbereiches anpassen.

## **§ 7**

### **Bestandteile**

Die in den §§ 2, 3 und 4 genannten Anlagen 1 bis 2 sind Bestandteile dieser Satzung, Anlage 3 nachrichtlich.

## **§ 8**

### **Verhältnis zu anderen Genehmigungsvorschriften**

Diese Satzung lässt aufgrund anderer Vorschriften bestehende Verpflichtungen zum Einholen von Genehmigungen, Bewilligungen, Erlaubnisse und Zustimmungen oder zum Erstellen von Anzeigen unberührt. Das gilt insbesondere für derartige Pflichten nach der Friedhofsatzung der Stadt Willich in der derzeit gültigen Fassung.

## **§ 9**

### **Ordnungswidrigkeiten**

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

- a.) einen in § 41 Abs. 1 DSchG NW aufgeführten Tatbestand erfüllt und
- b.) gegen § 5 und § 6 dieser Satzung verstößt.

(2) Ordnungswidrigkeiten können mit Geldbußen bis zu 250.000 Euro geahndet werden. Wird ohne Erlaubnis nach § 9 Abs. 1 Buchstabe a DSchG NW ein Baudenkmal zerstört, kann eine Geldbuße bis zu 500.000 Euro festgesetzt werden.

## **§ 10** **Inkrafttreten**

(1) Diese Denkmalbereichssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

### **Bekanntmachungsanordnung:**

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

### **Hinweis:**

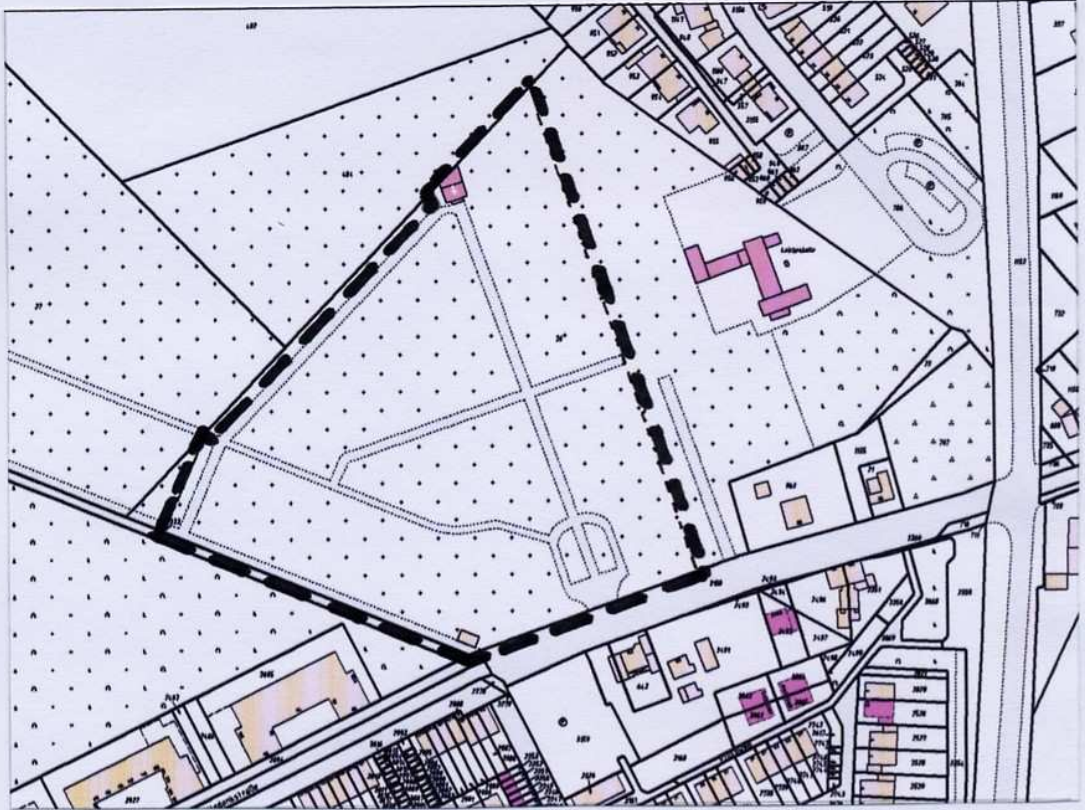
Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a.) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b.) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c.) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d.) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Willich vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Willich, den 07. September 2005

Der Bürgermeister als  
Untere Denkmalbehörde

gez.  
(Heyes)  
Bürgermeister



Geltungsbereich der Denkmalbereichssatzung Nr. 3 –Friedhof in Alt-Willich, Hülsdonkstraße